

Empfänger:

Stadt Datteln
- Der Bürgermeister -
FB 4 Kinder und Jugend
Zimmer 1.07 und 1.07 A
Genthiner Straße 8

45711 Datteln

DATTELN
Stadt der Wasserstraßen

**Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
zur Beitragsfestsetzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule**

gemäß der aktuellen Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege- Elternbeitragssatzung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Städte, Kreise und Träger der Einrichtungen finanzieren die Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kosten, die hierdurch entstehen, erfordern einen erheblichen Einsatz von Steuermitteln. Deshalb ist es erforderlich, von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu erheben. Da es sich hierbei um Beiträge zu den Jahresbetriebskosten handelt, sind diese auch während der Schließungszeiten der Einrichtung zu entrichten. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Zur Festsetzung der Beitragshöhe ist eine Erklärung zum Elterneinkommen abzugeben. Hierfür haben Sie bei der Aufnahme Ihres Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Datteln schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe Ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Sofern keine Erklärung zum Elterneinkommen abgegeben wird bzw. die Angaben zur Einkommenshöhe nicht nachgewiesen werden, ist der **Höchstbeitrag** zu zahlen.

Angaben zum Kind:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Schule	Eintrittsdatum

Angaben zu den Erziehungsberechtigten mit dem/denen das Kind zusammen lebt:

Angaben zur Person des Vaters	Angaben zur Person der Mutter
Name, Vorname	Name, Vorname
Familienstand	Familienstand
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefon	Telefon
Erwerbstätig als (bitte genaue Bezeichnung)	Erwerbstätig als (bitte genaue Bezeichnung)
☐ Ich bin Beamter bzw. gehöre zum Personenkreis, die beamtenähnlich (ohne eigene Beitragsleistung) versorgt werden.	☐ Ich bin Beamtin bzw. gehöre zum Personenkreis, die beamtenähnlich (ohne eigene Beitragsleistung) versorgt werden.

Besucht gleichzeitig ein weiteres Kind der Familie eine Kindertagesbetreuung in Datteln? ☐ ja ☐ nein

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Kindertagesbetreuung

bitte wenden!

Angaben zum Einkommen:

Zum Einkommen gehören:

- die Summe der positiven Einkünfte **der Eltern** im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes;
 - Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die **Bruttoeinnahme abzüglich der Werbungskosten**.
 - Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und der selbständigen Arbeit handelt es sich um den **Gewinn**.
 - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zu, so ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % dieser Einkünfte hinzuzurechnen. Dieses trifft z. B. für die Berufsgruppe Beamte zu.
Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, bei Abgabe der Einkommenserklärung die Berufsbezeichnung anzugeben.
- weitere Einkünfte, z. B. aus einer geringfügigen Beschäftigung, Krankengeld, Renten und Versorgungsbezüge, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (bei 12 Monaten bis 300,00 EUR und bei 24 Monaten 150,00 EUR anrechnungsfrei), Wohngeld etc.;
- Ehegatten- und Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss;
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (z. B. Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII).

Von dem so ermittelten Einkommen ist der Kinderfreibetrag für das **dritte** und jedes weitere Kind abzuziehen.

Maßgebend ist die Summe der **positiven Einkünfte**. Verluste aus einer anderen Einkommensart oder des zusammen veranlagten Ehegatten dürfen **nicht** abgezogen werden.

Zu berücksichtigen ist das Jahreseinkommen im Beitragsjahr. Bei voraussichtlich gleichbleibendem Einkommen wie im Vorjahr ist zunächst das Einkommen des Vorjahres (z.B. aktuelle Gehaltsabrechnung, Bescheid vom Jobcenter) nachzuweisen. Nach Ablauf des laufenden Jahres ist das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen. (Gehaltsabrechnung von Dezember, Elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, Elterngeldbescheid)

Wenn das Jahreseinkommen im laufenden Jahr voraussichtlich höher oder niedriger ist als im Vorjahr, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen zuzüglich der Einkünfte, die im laufenden Jahr anfallen werden. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Folgende Einkommensnachweise sind beigelegt

	Gehaltsabrechnung		Elterngeldbescheid		Kinderzuschlag
	Bescheid vom Jobcenter		Unterhalt		Wohngeld

Zu berücksichtigende Einkommensgruppe

	bis 25.000 €		bis 50.000 €		bis 100.000 €
	bis 30.000 €		bis 60.000 €		bis 110.000 €
	bis 35.000 €		bis 70.000 €		bis 120.000 €
	bis 40.000 €		bis 80.000 €		bis 130.000 €
	bis 45.000 €		bis 90.000 €		bis 140.000 €
					über 140.000 €

Mir/Uns ist bekannt:

- dass gemäß der o. g. Elternbeitragssatzung Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind;
- dass ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die erforderlichen Einkommensnachweise der Höchstbeitrag festgesetzt wird;
- dass falsche und unvollständige Angaben zu Nachforderungen der Elternbeiträge führen;
- dass die Beiträge zum 05. eines jeden Monats und für die Dauer eines Jahres (12 Monate) zu entrichten sind;
- dass die Kosten für das Mittagessen zusätzlich zu zahlen sind, und zwar auch dann, wenn für den Besuch der Offenen Ganztagschule kein Beitrag zu entrichten ist.

Ich/Wir versichere/n, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Ein Merkblatt zum Elterneinkommen habe ich/haben wir erhalten.

Datteln, den _____

Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten